

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hafendienst Aken GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte der Hafendienst Aken GmbH als Erbringer und Auftraggeber jeglicher Leistungen, einschließlich der Nutzung der von der Hafendienst Aken GmbH als Betreiber des öffentlichen Binnenhafens in Aken/Elbe vorgehaltenen Infrastruktur (einschließlich der von der Hafendienst Aken GmbH erbrachten Umschlagleistungen, Zwischenlagerungen und Verkehrsleistungen zur Bedienung von Gleisanlagen).

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner sind für uns nur dann und insoweit verbindlich, als sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend bis zum verbindlichen Vertragsabschluss.

2.2. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist,

2.2.1. gelten Angebote und Vereinbarungen über Entgelte und Leistungen ausschließlich bei ungehinderter Arbeitsmöglichkeit und beinhalten die Ausschöpfung gesetzlicher oder vereinbarter Lade- und Löschfristen. Sie beinhalten den einmaligen Umschlag der Güter in der erforderlichen Bewegungsrichtung und sind kalkuliert für Normalgut in handelsüblicher Beschaffenheit, normaler Dimension und Gewicht, weder ätzend noch feuergefährlich;

2.2.2. werden für die Verkehrsleistungen zur Bedienung von Gleisanlagen entsprechende Entgelte erhoben;

2.2.3. ist der Einbau von Staumaterial, die Anfertigung eines Stauplanes sowie der Umbau von Fahrzeugen nicht Bestandteil des vereinbarten Entgeltes;

2.2.4. kann für Wartezeiten, Bereitschaftszeiten oder sonstige Verzögerungen, die aus von der Hafendienst Aken GmbH nicht zu vertretenden Gründen entstehen, 70 % des vereinbarten Entgeltes für die angefallenen Personal-, Kran- und Gerätestunden verlangt werden, wenn uns der Auftraggeber nicht nachweist, daß unser Schaden geringer ist;

2.2.5. kann für Leistungen, die nicht nach Gewicht kalkuliert werden können, für die Bereitstellung von Materialien zur Stauung und Ladungssicherung sowie für zusätzliche Leistungen, welche die Hafendienst Aken GmbH aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände erbringen muß, ein angemessenes Entgelt verlangt werden;

2.2.6. werden eventuell anfallende Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung sowie Kosten aufgrund behördlicher Auflagen oder sonstiger behördlich angeordneter Sicherheitsvorkehrungen zusätzlich zu dem vereinbarten Entgelt berechnet;

2.2.7. werden Bewachungsmaßnahmen, die vom Auftraggeber über den für einen öffentlich zugänglichen Binnenhafen üblichen Rahmen hinaus verlangt werden, zusätzlich zu dem vereinbarten Entgelt berechnet.

2.3. Für den Umfang und den Preis unserer Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

3. Verlade- und Lieferfristen, Ausführungsfristen, Zeitliche Abwicklung der Aufträge

3.1. Unser Auftraggeber kann sich auf bestimmte Verlade- und Lieferfristen oder Ausführungsfristen nur berufen, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Garantien für Verlade- und Lieferfristen werden von der Hafendienst Aken GmbH nur übernommen, wenn wir dies ausdrücklich bestätigen.

3.2. Die vereinbarten Fristen verlängern sich, wenn und insoweit unser Auftraggeber Mitwirkungspflichten verletzt oder höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder andere unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse uns an der Ausführung der geschuldeten Leistung hindern oder diese nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich wäre.

3.3. Alle Aufträge werden von uns in der Reihenfolge ihres Eingangs erledigt, bei Schiffs-, Waggon- und LWK-Ein- und Ausgängen in der Reihenfolge der Anmeldungen des Umschlagbedarfes im Hafendienst. Sofern es die Einhaltung der Lade- und Löschzeiten sowie betriebliche Belange erfordern und dies für unseren Auftraggeber zumutbar ist, bleibt eine Abweichung von dieser Reihenfolge vorbehalten.

3.4. Für den Umschlag von Schwergut ist der Umschlagtermin mindestens 48 Stunden vor Umschlagbeginn mit uns abzustimmen. Ist der Einsatz eines zweiten Schwerlastkrans (Tandemumschlag) notwendig, beträgt die Bestellfrist 5 Tage. Die Krane sind mit Standardgehänge ausgerüstet. Ein eventueller Einsatz von speziellen Anschlagmitteln (z.B. Traversen, Seile höherer Tragkraft etc.) muß rechtzeitig bestellt werden.

3.5. Aufträge, deren Durchführung einer örtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen, können von uns erst nach Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung ausgeführt werden.

3.6. Sondervereinbarungen, die Absender oder Empfänger bezüglich der Be- oder Entladezeiten mit Dritten getroffen haben, sind für uns nicht verbindlich, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

4. Pflichten unseres Auftraggebers

4.1. Unser Auftraggeber haftet dafür, daß die zu transportierenden Güter von solcher Art, solchem Zustand und solcher Beschaffenheit und nötigenfalls derart verpackt sind, daß jegliche schädigende Einwirkungen der Güter auf das Transportmittel, die übrige Ladung, die den Transport durchführenden Personen sowie auf Dritte und deren Eigentum ausgeschlossen ist. Die Verpackung hat transportgeeignet zu sein, so daß Schäden am Transportgut durch die üblichen Beanspruchungen bei einem derartigen Transport vermieden werden.

4.2. Ferner hat uns unser Auftraggeber ohne besondere Aufforderung vor Beginn der Ladung alle notwendigen Angaben über die zu transportierenden Güter zu

machen, insbesondere die Güter und die Verpackung handelsüblich zu bezeichnen und Art, Zustand, Beschaffenheit, Gefährlichkeit sowie alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung bedeutsamen Eigenschaften des Ladungsgutes, soweit von diesen Gefahren für das Transportmittel oder andere Ladungsgüter ausgehen können, anzugeben. Ferner sind Gewicht, Rauminhalt, Stückzahl oder die in anderer Form ausgedrückte Menge der Güter anzugeben.

4.3. Unser Auftraggeber hat uns bei Gütern, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen als „gefährliche Güter“ zu deklarieren sind, bereits bei der Auftragserteilung sowie im Frachtbrief oder Konnossement/Ladeschein sowie vor Verladung gegenüber dem Beauftragten der Hafendienst Aken GmbH auf die spezielle Gefährlichkeit hinzuweisen und die Gefahrenklasse dieser Güter, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, anzugeben und die gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Schriftliche Weisungen sind auszuhändigen. Sämtliche aufgrund des Transportes oder der Lagerung zu beachtende Sicherheitsinformationen sind durch den Auftraggeber zu erteilen.

4.4. Unser Auftraggeber ist verpflichtet

4.4.1. das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages geeigneten Zustand zur Verfügung zu stellen,

4.4.2. eventuell notwendiges Unterlag- oder Staumaterial bereitzustellen,

4.4.3. im Falle von Kranarbeiten die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials etc.) sowie die Anschlagpunkte rechtzeitig anzugeben.

4.5. Bei Gütern, die dem Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz unterliegen, sind von unserem Auftraggeber sämtliche erforderliche Dokumente beizubringen und die Verhaltensanweisungen zu übergeben.

4.6. Sämtliche Begleitpapiere, die insbesondere aufgrund von Hafens-, Zoll-, Gesundheits- oder sonstiger Vorschriften erforderlich sind, hat uns unser Auftraggeber rechtzeitig vor Ladebeginn zu übergeben.

4.7. Die zur Ent-, Be- oder Umladung bestimmten Güter sind an den tatsächlichen Empfänger zu adressieren. Die Hafendienst Aken GmbH darf in den Frachtpapieren nicht als Empfänger oder Versender genannt werden. Aus einer gegenteiligen Adressierung an die Hafendienst Aken GmbH gestellte Forderungen Dritter gehen zu Lasten des Auftraggebers, der die Hafendienst Aken GmbH insoweit freizuhalten hat.

4.8. Kommt unser Auftraggeber einer der unter 4.1. bis 4.7. aufgeführten Pflichten nicht nach, so ist er für alle hieraus resultierenden direkten oder indirekten Verluste, Schäden und sonstigen Nachteile sowie für alle hierdurch entstehenden Kosten verantwortlich. Wir sind nicht verpflichtet, Angaben des Auftraggebers zu überprüfen.

5. Fahrzeuge

Unser Auftraggeber bestimmt, mit welchen Fahrzeugen der Transport der Güter erfolgt. Wird die Hafendienst Aken GmbH mit der ganzen oder teilweisen Durchführung des Transportgeschäftes beauftragt, können auch andere Unternehmer ganz oder teilweise mit der Durchführung der Transportgeschäfte beauftragt werden.

6. Ausschließlichkeitsrecht

Die Ausführung aller im Hafengebiet zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich durch die Hafendienst Aken GmbH. Ausnahmen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

7. Laden

7.1. Das Transportgut ist von unserem Auftraggeber oder seinem Beauftragten am Ladeplatz zu übergeben und auf seine Kosten und Gefahr nach Anweisung der Beauftragten der Hafendienst Aken GmbH ordentlich verstaут in das Transportmittel zu laden.

7.2. Die Kontrolle unserer Beauftragten bei der Einladung und Stauung des Transportgutes beschränkt sich auf die Verhinderung einer die Sicherheit des Transportmittels beeinträchtigenden Einladung und Stauung der Güter.

8. Entladen, Kennzeichnung des Gutes

8.1. Unser Auftraggeber hat das Transportgut auf seine Kosten aus dem Transportmittel auszuladen, es sei denn, der Auftraggeber beauftragt hiermit die Hafendienst Aken GmbH.

8.2. Die zur Ent-, Be- oder Umladung bestimmten Güter sind von unserem Auftraggeber an den tatsächlichen Empfänger zu adressieren. Die Hafendienst Aken GmbH darf in den Frachtpapieren nicht als Empfänger oder Versender genannt werden. Aus einer gegenteiligen Adressierung an die Hafendienst Aken GmbH gestellte Forderungen Dritter gehen zu Lasten des Auftraggebers, der die Hafendienst Aken GmbH freizustellen hat.

9. Standgeld, Schiffsliegegeld

9.1. Für Wartezeiten, die sich aus Gründen ergeben, die nicht von der Hafendienst Aken GmbH zu vertreten sind, haben wir einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Standgeld bzw. Schiffsliegegeld). Dies gilt u.a. für Überschreitung der Lade- und Löschfristen, unvorhergesehene Wasserstraßensperrungen, Hoch- und Niedrigwasser sowie Eis und Wartezeiten, die nicht von uns oder den von uns beauftragten Dritten zu vertreten sind.

9.2. Können von uns beauftragte Dritte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, Standgeld bzw. Schiffsliegegeld beanspruchen, hat uns der Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizuhalten.

10. Fehlfracht

Wird der Auftrag nicht durchgeführt aus Gründen, die die Hafendienst Aken GmbH nicht zu vertreten hat, steht uns ein Anspruch auf Zahlung von Fehlfracht

zu. In diesem Fall können wir entweder die Hälfte der vereinbarten Fracht verlangen oder die vereinbarte Fracht, das etwaige Standgeld bzw. Schiffsliegengeldd sowie zu ersetzende Aufwendungen unter Anrechnung dessen, was wir infolge der Nichtdurchführung des Auftrages an Aufwendungen erspart oder anderweitig erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen haben.

11. Entgeltberechnung und –zuschläge / Zahlungsbedingungen

11.1. Grundlage für die Berechnung unseres Entgeltes ist das der Hafenbetrieb Aken GmbH durch den Auftraggeber bekannt zu gebende Sendungsgewicht. Angefangene 100 kg werden voll berechnet. Arbeiten und Leistungen, die nicht nach Gewicht kalkuliert werden können, sowie zusätzliche Arbeiten und Leistungen, die in den Entgelten nicht enthalten sind, werden nach Stundensätzen kalkuliert und sind Abrechnungsgrundlage. Sperrige Güter und solche, die in Bezug auf ihre Beschaffenheit, Verpackung und Bearbeitung usw. nicht als Normalgut angesehen werden können, unterliegen besonderen Bedingungen. Die Hafenbetrieb Aken GmbH behält sich die Nachprüfung der Gewichtsangabe vor. Abweichungen haben vertragsändernde Wirkung.

11.2. Für Arbeiten, die auf Weisung unseres Auftraggebers oder aufgrund behördlicher Anordnung außerhalb der üblichen Arbeitszeit (werktags von 16.00 bis 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden, wird ein Zuschlag erhoben. Etwaige hierdurch entstehende Forderungen Dritter, z.B. der Schiffsbesatzung, gehen zu Lasten des Auftraggebers bzw. zu Lasten der Ware. Gleiches gilt bei Ausführung außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung der Hafenbetrieb Aken GmbH zur störungsfreien Aufrechterhaltung des Betriebes.

11.3. Aus Lade- und Löscherzögerungen, aufgrund von Witterungseinflüssen oder behördlicher Auflagen entstehendes Schiffsliegengeldd oder Standgeld geht zu Lasten der Ware. Wartezeiten, Bereitschaftszeiten oder sonstige Verzögerungen, die durch Fehldispositionen unseres Auftraggebers oder eines Dritten oder aus sonstigen von der Hafengesellschaft nicht verursachten Gründen entstehen, worunter auch Überschreitungen der gesetzlichen Lade- und Löscherfristen zu verstehen sind, bedingen eine Vergütung von Kran- und Gerätestunden.

11.4. Rechnungen der Hafenbetrieb Aken GmbH sind sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Der Verzugszins beträgt für das Jahr 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

12. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte

Gegenüber sämtlichen Forderungen der Hafenbetrieb Aken GmbH ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig fertiggestellt. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Zahlungsverweigerungsrechten.

13. Höhere Gewalt, Rücktritt

13.1. In Fällen höherer Gewalt oder unabwendbarer Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung, Sturm, Nebel, Hoch- oder Niedrigwasser etc.), ist die Hafenbetrieb Aken GmbH für die Dauer eines solchen Ereignisses von der Leistungsverpflichtung entbunden.

13.2. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, unter Ausschluß von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten, wenn

13.2.1. nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art, Personenschäden oder erhebliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen zu besorgen sind oder

13.2.2. wenn der Auftrag aus Gründen, die nicht dem Risikobereich der Hafenbetrieb Aken GmbH zuzurechnen sind, nicht durch- oder fortgeführt werden kann.

13.3. Im Falle eines Rücktritts nach Ziff. 13.2. wird das Entgelt für schon erbrachte Leistungen anteilig berechnet.

14. Haftung

14.1. Die Hafenbetrieb Aken GmbH haftet gemäß den §§ 413 Abs. 2, 414, 418 Abs. 6, 422 Abs. 3, 425 bis 438, 447, 461 Abs. 1, 462 und 463 HGB und außerhalb dieser Vorschriften mit folgenden Einschränkungen:

14.1.1. Die Hafenbetrieb Aken GmbH haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Hafenbetrieb Aken GmbH oder deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In Fällen leichter Fahrlässigkeit durch die Hafenbetrieb Aken GmbH bzw. grober Fahrlässigkeit durch deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.

14.1.2. Die Hafenbetrieb Aken GmbH haftet auch für Schäden, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch die Hafenbetrieb Aken GmbH beruht. Ferner haftet die Hafenbetrieb Aken GmbH für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Hafenbetrieb Aken GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle des vorstehenden Satz 2 gelten 14.2. und 14.3. für die Höhe der Haftung entsprechend.

14.1.3. Die Hafenbetrieb Aken GmbH haftet schließlich für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch die Hafenbetrieb Aken GmbH oder deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für die Höhe der Haftung gelten 14.2. und 14.3. entsprechend.

14.2. Haftungsbegrenzungen

14.2.1. Die Haftung der Hafenbetrieb Aken GmbH bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist mit Ausnahme der verfügbaren Lagerung der Höhe nach begrenzt

- a) auf €5,00 für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung;
- b) bei einem Schaden, der an dem Gut während des Transports mit einem Beförderungsmittel eingetreten ist, abweichend von a) auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag;
- c) bei einem Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenen Beförderungsmitteln unter Einschluß einer Seebeförderung, abweichend von a) auf zwei SZR für jedes Kilogramm;
- d) in jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von €1 Mio. oder zwei SZR für jedes Kilogramm, je nach dem, welcher Betrag höher ist.

14.2.2. Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht - der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist; - des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.

14.2.3. Die Haftung der Hafenbetrieb Aken GmbH für andere als Güterschäden, mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut, ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von €100.000,00 je Schadenfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.

14.2.4. Die Haftung der Hafenbetrieb Aken GmbH ist in jedem Fall, unabhängig davon, wieviele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, begrenzt auf €2 Mio. je Schadenereignis oder zwei SZR für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nach dem, welcher Betrag höher ist, bei mehreren Geschädigten haftet die Hafenbetrieb Aken GmbH anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

14.2.5. Für die Berechnung des SZR gilt § 431 Abs. 4 HGB.

14.3. Haftungsbegrenzungen bei verfügbarer Lagerung

14.3.1. Die Haftung der Hafenbetrieb Aken GmbH bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt

- a) auf €5,00 für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung,
- b) höchstens €5.000,00 je Schadenfall; besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes, so ist die Haftungshöhe auf €25.000,00 begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle. In beiden Fällen bleibt a) unberührt.

14.3.2. Ziff. 14.2.2. gilt entsprechend.

14.3.3. Die Haftung der Hafenbetrieb Aken GmbH für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut, ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt auf €5.000,00 je Schadenfall.

14.3.4. Die Haftung der Hafenbetrieb Aken GmbH ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, auf €5 Mio. je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet die Hafenbetrieb Aken GmbH anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

14.4. Über die Haftung nach 14.1. bis 14.3. hinaus, ist die Haftung der Hafenbetrieb Aken GmbH für jegliche Schäden ausgeschlossen.

14.5. Die Hafenbetrieb Aken GmbH haftet auch nicht für Verzögerungen, soweit und solange diese ausschließlich auf dem Eintritt höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse beruhen, wie z.B. Streik, Aussperrungen, Sturm, Nebel, Hoch- oder Niedrigwasser.

15. Versicherung

15.1. Die Hafenbetrieb Aken GmbH besorgt die Versicherung des Gutes bei einem Versicherer ihrer Wahl, wenn der Vertragspartner sie vor Übergabe der Güter beauftragt. Kann die Hafenbetrieb Aken GmbH wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, teilt sie dies dem Vertragspartner unverzüglich mit. Die Hafenbetrieb Aken GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung des Gutes zu besorgen, wenn dies im Interesse des Vertragspartners liegt. Die Hafenbetrieb Aken GmbH darf in den in Ziff. 21.2. ADSp geregelten Fällen vermuten, daß die Eindeckung einer Versicherung im Interesse des Vertragspartners liegt.

15.2. Für die Haftungsversicherung der Hafenbetrieb Aken GmbH gilt Ziff. 29 ADSp.

15.3. Die Hafenbetrieb Aken GmbH hat ihre vertragliche und außervertragliche Haftung beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA) versichert.

15.4. Die Verkehrshaftungsversicherung ist eingedeckt bei der Allianz Versicherungs AG, Zweigniederlassung Berlin.

16. Geltung der ADSp

Ergänzend gelten die Ziffern 1, 3 – 21 und 22.2. und 22.5. ADSp.

17. Salvatorische Klausel

17.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

17.2. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

18. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

18.1. Für alle Verträge mit der Hafenbetrieb Aken GmbH gilt ausschließlich Deutsches Recht.

18.2. Erfüllungsort ist der Sitz der Hafenbetrieb Aken GmbH in Aken.

18.3. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Hafenbetrieb Aken GmbH und unserem Vertragspartner ist ausschließlich Köthen, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand ergibt.